autonomes Frauen haus

Frauen helfen Frauen Troisdorf e.V. | Postfach 1221 | 53822 Troisdorf

Frauen helfen Frauen
Troisdorf e.V

Postfach 1221
53822 Troisdorf
Fon. 0 22 41 - 1 48 49 34
Fax. 0 22 41 - 93 21 08
info@frauenhelfenfrauenev.de

Geschäftsstelle
Hauptstraße 206
53842 Troisdorf
Fon. und Fax.: 0 22 41 - 39 15 55

verwaltung@frauenhelfenfrauenev.de

An die
Vorsitzende des Ausschusses
Für Soziales, Gleichstellung und
Integration
Frau Sigrid Leitterstorf
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Zur Kenntnis:
Landrat Herr Sebastian Schuster,
Sozialdezernentin Frau Annerose Heinze
Gleichstellungsbeauftragte Brigitta Lindemann

He 24.08. Ju 29/8
An 50 z.w.V.

Troisdorf, 17.03.2017

An den Sozialausschuss des Rhein-Sieg-Kreises

Sehr geehrte Frau Sigrid Leitterstorf,

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir den Antrag auf Finanzierung einer Vollzeitstelle für die ambulante Begleitung nach dem Frauenhausaufenthalt

Die Ambulante Begleitung nach dem Frauenhausaufenthalt soll ein weiterführendes Angebot des Vereins „Frauen helfen Frauen Troisdorf e.V." werden. Dies ist, wie sich herausstellte, dringend erforderlich geworden, da die übliche Nachbetreuung, die den Frauen nach dem Auszug aus dem Frauenhaus von uns angeboten wird, oft nicht ausreicht und in jedem Fall zeitlich begrenzt ist. Weiterhin wird keine andere weiter gehende Begleitung im Rhein Sieg Kreis angeboten, die sich auf die Problematik bei und nach häuslicher Gewalt spezialisiert hat.

Da ebenfalls bezahlbarer Wohnraum in der Region immer knapper wird, soll auch die Vermittlung in diesen ein Eckpfeiler des Angebotes Ambulante Begleitung nach dem Frauenhausaufenthalt sein.

Der Arbeitsumfang gliedert sich wie folgt in drei Bereiche:

1. Entwicklung des Konzeptes
2. Aufsuchende Sozialarbeit im Rahmen der Einzelfallhilfe (30 Stunden)

3. Vermittlung in bezahlbaren Wohnraum (10 Stunden)

Entwicklung des Konzeptes

In den ersten zwei Monaten nach der Bewilligung soll ein Kurzkonzept zu der Ambulanten Begleitung nach Frauenhausaufenthalt entwickelt werden. Dazu zählt auch die Entwicklung von Hilfeplänen/Dokumentationsabläufe, Verwaltungstechnische Abläufe, Herstellung von Kooperationen etc.

Ambulante Begleitung

Es soll die **aufsuchende Sozialarbeit** im Rahmen der Einzelfallhilfe für die Frauen und ihre Kinder in der eigenen Wohnung umfassen. Die Einrichtung der Maßnahme soll aufgrund unserer Erfahrungen mit betroffenen Frauen im Frauenhaus erfolgen. Es hat sich gezeigt, dass nach einer relativ kurzen Verweildauer manche Frauen große Probleme haben, in der eigenen Wohnung Sicherheit und Orientierung zu finden. Durch das Angebot der Ambulanten Begleitung wird die Stabilisierung und Eigenverantwortung gefördert.

Die Frauen und Kinder sind durch die massiven Gewalterlebnisse im häuslichen Umfeld sehr stark traumatisiert und instabil, sie haben Ängste, sind mit ihrer Situation überfordert, wenig belastbar und werden schneller krank. Die Kinder haben häufig massive Probleme in der Kita, Schule und mit dem knüpfen neuer Sozialkontakte.

Zielgruppe der Ambulanten Begleitung sind Frauen und ihre Kinder. Es ist ein spezielles Angebot für Frauen, die Gewalt in verschiedenen Formen erlebt haben. Das Angebot kann ausgeweitet werden, so dass auch die Bewohnerinnen des Frauenhauses des Rhein-Sieg-Kreis sowie Klientinnen der zwei Frauenberatungsstellen des Rhein-Kreises von dem Angebot profitieren können.

Eine Voraussetzung ist, dass die Frauen aktiv am Entwicklungsprozess, ein selbstbestimmtes, gewaltfreies und verantwortungsvolles Leben führen, mitarbeiten. Hilfe zur Selbsthilfe soll als grundliegendes Prinzip dienen.

Ein wichtiger Aspekt in der Arbeit ist die Förderung des Integrationsprozesses der Frau mit Migrationshintergrund. Besonders durch das bereits aufgebaute Vertrauensverhältnis im Frauenhaus und die damit erlangten umfangreichen Kenntnisse des gesamten Falles, können notwendige Schritte und Hilfestellungen sofort angeboten und installiert werden.

Der Zeitrahmen einer Ambulanten Begleitung muss auf die persönliche Situation der Frau oder Familie abgestimmt werden. In Einzelfällen (Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern, krankheitsbedingte Störung, erhebliche rechtliche und finanzielle Probleme, keine Systemkentnisse) kann eine längerfristige Begleitung erforderlich sein.

„Allein leben lernen" umschreibt wohl am treffendsten das Ziel der Ambulanten Begleitung als ein umfassendes, Klientinnen zentriertes Hilfsangebot. Die Sozialarbeiterinnen arbeiten mit den Frauen an ihrer neuen Lebensplanung- und Gestaltung.

Die Konkreten Betreuungsinhalte sind

- Unterstützung/ Stabilisierung bei der Verarbeitung der Gewalterfahrungen und deren Auswirkungen gerade im Hinblick auf den Auszug
- Unterstützung beim Aufbau eines sozialen Netzwerkes (Kontakte zu ehemaligen Bewohnerinnen fördern, Nachbarn, Jugendzentren etc.)
- Klärung und Weitervermittlung an geeignete Hilfesysteme (Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen, Deutschkurse)
- Unterstützung in Ämterangelegenheiten oder bei (noch nicht abgeschlossenen) Gerichtsverfahren
- Absicherung der finanziellen und psychosozialen Lebenssituation
- Motivation und Stärkung in der neuen Lebenssituation
- Ansprechpartnerin in aktuellen Krisensituationen
- Unterstützung des Integrationsprozesses von Migrantinnen
- Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche und der Eingewöhnung ins Arbeitsleben
- Neues Lebensziel mit der Frau oder Familie erarbeiten
- Aufbau einer Selbsthilfegruppe „Betroffene von häuslicher Gewalt" im Rhein Sieg Kreis

Vermittlung in bezahlbaren Wohnraum

Die Frauenhausaufenthalte werden seit Jahren kontinuierlich länger. Dies liegt nicht nur an den komplexer werdenden Bedarfen der Frauen und Familien, sondern auch daran, dass der soziale Wohnungsbau fast nicht mehr gefördert wird und somit bezahlbarer Wohnraum immer knapper wird. Gerade in den Ballungszentren. Es sollen 10 Stunden in der Woche dazu aufgebracht werden, mit den Wohnungsbaugenossenschaften und anderen Vermietern der Region in Kontakt zu treten und feste Vereinbarungen mit dem Verein zu schließen um Wohnraum für Frauenhausbewohnerinnen zu sichern. Ziel ist es langfristig als Verein Frauen helfen Frauen Troisdorf e.V. Wohnungen anzumieten und weiter zu vermieten. Dadurch bekommen Frauen eine Chance, die es auf dem freien Wohnungsmarkt sehr schwer haben.

Kostenplan

- Arbeitgeber Brutto Gehaltkosten einer Sozialpädagogin in Vollzeit bei einem Tarifentgeld des TV-L 9 Stufe 3 für ein Jahr: 48.405,07 €
- Sachkosten: 5.000€

➔ Zu beantragende Kosten: **53.405,07 €**

- Für die Anmietung der Büroräume fallen keine Kosten an, da sich das Angebot in der Trägerschaft des Vereins Frauen helfen Frauen Troisdorf befinden wird. Somit können die Räumlichkeiten der Geschäftsstelle des Vereins in der Hauptstr. 206 in Troisdorf als Büro genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Alexandra Fausten
Vorstand

Martina Bláhová-Müller
Vorstand

MITGLIED IM PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTS-VERBAND

Bankverbindung >
Kreissparkasse Köln
IBAN DE 03 370502990027003607
BIC COKSDE 33XXX

Anlage 1: Einblick in die Erforderliche Schritte einer ALG-II-Bezieherin bei der Suche und Anmietung einer neuen Wohnung, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der bisherigen Arge:

1. Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins, Anmeldung im Wohnungsamt und Bitte um Unterstützung bei der Suche nach einer sog. „Sozialwohnung".

2. Zusätzlich Suche auf dem freien Wohnungsmarkt, notwendig ist die Information über Miethöchstgrenzen in dem Bereich, in dem die mögliche Wohnung liegt und die maximale Quadratmeterzahl.

3. Vorstellung bei den ortsansässigen Wohnungsbaugesellschaften, Ausfüllen eines sog. Interessenten-Bogens; benötigt werden dazu oft folgende Unterlagen: Passkopie, Kopie der Aufenthaltserlaubnis, Kopie des aktuellen ALG-II-Bescheides, Kopie des Wohnberechtigungsscheines, aktuelle Schufa-Auskunft, Nachweis über den Abschluss einer Privat-Haftpflichtversicherung.

4. Liegt ein Mietangebot vor, das den Vorgaben entspricht, wird eine Blanko-Mietbescheinigung vom Jobcenter benötigt, die bei einer Wohnungsbesichtigung ggf. dem potentiellen Vermieter ausgehändigt werden kann.

5. Liegt die Wohnung innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des bisherigen Jobcenters: Vorsprache bei der zuständigen SachbearbeiterIn mit der ausgefüllten Mietbescheinigung. Wenn die Wohnung einschließlich der Nebenkosten und Heizkosten angemessen ist, wird eine Bescheinigung darüber ausgestellt.

6. Liegt die Wohnung in einem anderen Jobcenter-Zuständigkeitsbereich muss dort ein Termin zur Vorlage der Mietbescheinigung vereinbart werden. Die Entscheidung, ob die Wohnung angemessen ist, erfolgt dann in der Regel. Es muss aber ein komplett neuer Antrag auf ALG-II-Leistungen erfolgen mit der Vorlage aller dazu erforderlichen Unterlagen wie Kontoauszügen, eventuellen Einkommens-Nachweisen, Bescheinigung der Krankenkasse, Bescheinigung über den Erhalt von Kindergeld und Leistungen nach UVG usw.

7. Die Bescheinigung des Jobcenters, dass die Kosten angemessen sind, muss beim Vermieter eingereicht werden.

8. Danach setzt der Vermieter den Mietvertrag auf und schickt ihn zu. Damit erneut Vorsprache beim Jobcenter.

9. Sobald der Mietvertrag mit Zustimmung des Jobcenters von beiden Seiten unterschrieben ist, wird die Übernahme der Kautionszahlung geklärt. Im Rhein-Sieg-Kreis wird die Kaution als Darlehen gewährt, das in monatlichen Raten vom Regelsatz zurückgezahlt werden muss.

10. Auf Wunsch kann die Frau eine Abtretungserklärung unterzeichnen, d.h. die Mietzahlungen werden dann vom Jobcenter direkt auf das Konto des Vermieters überwiesen.

11. Dann erfolgt in der Regel die Schlüsselübergabe und die Anfertigung eines Übergabeprotokolls.

12. Anmeldung beim zuständigen Energieversorger; oft ist die monatliche Vorauszahlung sehr hoch durch einen hohen Verbrauch des Vormieters. Hier muss ggf. mit dem Energieversorger verhandelt werden.

13. Jetzt muss die Wohnung ggf. renoviert werden. Die Kosten dafür muss die Frau vorher beim zuständigen Jobcenter beantragen. Dieser gibt nach Eingang des Antrages den Auftrag an den Außendienst weiter. Dieser kommt in der Regel ein zwei Wochen später zu der betroffenen Frau und ermittelt durch eine Besichtigung wie viel Geld für die Renovierungsarbeiten sie bewilligen.

14. Wenn keine Einrichtungsgegenstände vorhanden sind, kann je nach Einzelfall bei der Jobcenter-Sachbearbeiterin ein Antrag auf Erstausstattung gestellt werden.

15. Ggf. muss vor dieser Entscheidung ein Besuch in der neuen Wohnung seitens eines speziellen Besuchsdienstes des Jobcenters akzeptiert werden, um abzuklären, dass tatsächlich keine Einrichtungsgegenstände in der Wohnung sind.

16. Nach der Prüfung des Antrags auf Erstausstattung erfolgt die Überweisung eines Pauschalbetrages auf ihr Konto und sie kann die notwendigsten Gegenstände in Second-Hand-Möbellagern besorgen.

17. Sollten sich in der bisherigen Wohnung noch Möbel befinden oder sollten Möbel bei Verwandten, Freunden o.ä. an einem anderen Ort untergestellt sein, kann ein Antrag auf Übernahme der Umzugskosten gestellt werden. Dazu müssen drei Kostenvoranschläge von Umzugsunternehmen eingereicht werden.

18. Sollte die Frau selbst einen Führerschein haben und ein soziales Netz, das beim Transport der evtl. vorhandenen Möbel behilflich sein könnte, kann sie einen Antrag auf Übernahme der Kosten für ein Leihauto stellen. Auch in diesem Fall muss sie drei Kostenvoranschläge von unterschiedlichen Firmen vorlegen.

19. Ein Problem stellt oft eine Garage oder ein Unterstellplatz, die Kosten dafür werden nur dann vom Jobcenter übernommen, wenn der Vermieter bescheinigt, dass der Unterstell- oder Garagenplatz an die Wohnung gekoppelt ist. Darum muss sich die Frau selbst kümmern und das Papier wiederum beim Jobcenter vorlegen.

Anlage 2: Fallbeispiel aus dem Frauenhaus

Das folgende anonymisierten Fallbeispiels aus dem Frauenhaus Troisdorf soll einen Einblick in die Arbeit geben, sowie über die Problemfelder der Klientinnen und die Dringlichkeit einer nachgehenden Betreuung informieren. Namen, Daten sowie Orte wurden selbstverständlich zur Wahrung der Privatsphäre der Frau geändert.

Familie Schmidt, Aufenthaltsdauer 4 Monate

Frau Schmidt, geboren 1972, sucht mit zwei Söhnen, 3 und 5 Jahre alt, im Frauenhaus Troisdorf Schutz vor ihrem Ehemann. Ihr ältester Sohn ist 17 Jahre alt, Ben, und kann aus diesem Grund nicht im Frauenhaus unterkommen. Zum Glück konnte er bei Frau Schmidts Vater während der Frauenhauszeit leben.

Seit 9 Jahren ist Frau Schmidt mit ihrem Ehemann zusammen. Bereits nach 1,5 Jahren Beziehung beginnt die häusliche Gewalt, sowohl psychisch, wie auch körperliche. Demütigungen und Beleidigungen steigern sich und werden immer schlimmer. Er zieht ihr an den Haaren, schubst und bespuckt sie. Sie darf immer weniger selbst bestimmen. Sie darf keine Freunde treffen, sie muss viel putzen und wird bestraft, wenn es ihm nicht sauber genug ist. Die Gewalt ist in Frau Schmidts Alltag allgegenwärtig. Die beiden älteren Söhne sind nicht die leiblichen Kinder von ihrem Ehemann. Diese werden von ihm zweitrangig behandelt. Er lässt sie immer wieder spüren, dass sie nicht seine Söhne sind. Vor allem der 17. Jährige Sohn wird geschlagen, vereinzelt bekommt auch der Mittlere Schläge mit einer Fliegenklatsche ab und später droht der Ehemann beide aus der Wohnung zu schmeißen.

Die Intensität der Gewalt wird immer heftiger. Im letzten Jahr der Beziehung würgt er sie. Der ältere Sohn ruft die Polizei. Es kommt zu einer Wohnungswegweisung, an die der Ehemann sich nicht hält und zu einer Gerichtsverhandlung. Sie zieht später die Anzeige aus Angst zurück.

Nachdem Frau Schmidt erneut vom Ehemann gewürgt wurde, kam es erneut zu einem Polizeieinsatz. Diesmal war sie bereit ihr altes Leben aufzugeben und die Polizisten halfen ihr einen Frauenhausplatz zu finden und brachten sie nach Troisdorf.

Frau Schmidt braucht mehrere Wochen um sich im Frauenhaus zu stabilisieren. Nicht nur sie benötigt dringend Unterstützung, auch ihre Kinder sind sehr verhaltensauffällig und haben massiv unter der Situation gelitten.

Frau Schmidt hat sich nach 2 Wochen entschieden zu bleiben. Sie will die Trennung und will mit ihrem vorherigen Leben abschließen und neu beginnen. Viele Dinge müssen nun geregelt werden. Neben der Stabilisierung muss das anstehende Sorgerechtsverfahren besprochen werden. Dafür benötigt sie eine Anwältin. Ebenfalls muss ihre ehemalige Wohnung gekündigt, Sachen aus der Wohnung geholt werden, die Vergangenheit besprochen, Muster von Gewalt erkannt und eine Zukunft geplant werden. Auch die Erlebnisse der Kinder müssen besprochen werden. Auch sie benötigen ein genaues hinsehen und zuhören. Frau Schmidt hat viele Fragen bezüglich der Erziehung. Sie will vieles anders machen, weiß jedoch nicht wie. Sie selbst kommt aus einer Familie, in welcher häusliche Gewalt das Zusammenleben bestimmte.

Ihr Vater war Alkoholiker und hat ihre Mutter geschlagen. Ihre Mutter war Tablettenabhängig und hat sie geschlagen. Sie hat sich sehr früh in einen Spanier verliebt und ist zu ihm und seinen Eltern nach Spanien gezogen. Dort wurde sie mit ihrem ersten Kind schwanger. In dieser Beziehung erlebte Frau Schmidt bereits psychische und körperliche Gewalt ausgehend von ihrem damaligen Freund. Sie schafft den Schritt und trennte sich von ihm und zog mit ihrem Kind zurück nach Deutschland.

Mit dem Vater von ihrem Mittleren Sohn hatte Frau Schmidt nur eine Affäre. Er kam aus den USA und hatte wohl eine Frau und als er erfuhr, dass sie schwanger war, beendete er die Affäre und ging zurück zu seiner Frau.

Danach lernte sie ihren jetzigen Ehemann kennen. Sie hat große Angst vor ihm, da er ihr schon mehrmals angedroht hat sie umzubringen, wenn sie sich trennen sollte. Seine zwei Brüder haben wohl bereits einen Mann umgebracht der eine Schwester oder Cousine verlassen haben soll. Sie nimmt die Drohungen sehr ernst. Auch ihr Mann saß bereits wegen schwerer Körperverletzung im Gefängnis.

Familie Schmidt fand eine neue Wohnung nach (nur) vier Monaten. Sie wurde so gut es geht bei ihrem Umzug und den damit zusammenhängenden Aufgaben unterstützt. Einen Monat nach ihrem Auszug wurde sie von einer Frauenhaus Mitarbeiterin besucht. Die Wohnung sah aus, als wäre sie gerade erst eingezogen, es fehlten Möbel und Inventar. Sie hatte es nicht geschafft sich um weitere Sachen zu kümmern. Sie erzählte, dass sie im Frauenhaus zur jeder Zeit eine Ansprechpartnerin hatte, um sämtliche Problemlagen zu besprechen und Unterstützung zu erhalten. Sie habe ein Stück ihres Selbstvertrauens zurück gewonnen und fühlte sich gestärkt ihr neues Leben zu beginnen. Jedoch stelle sie fest, dass sie so ganz alleine mit ihren Kindern in der Wohnung und den vielen Dingen die noch geregelt werden müssen überfordert sei. Konkrete Unterstützung benötigte sie noch in folgenden Punkten:

- Hilfe und Begleitung zum Jobcenter, so dass sie das Geld für die Erstausstattung möglichst schnell erhält um Möbel kaufen zu können
- Unterstützung bei der Beantragung von Strom, Internet, Nachsendeantrag etc.
- Unterstützung bei der Anmeldung ihrer Kinder in Schule und Kindergarten
- Psychosoziale Beratung, so dass sie nicht wieder in ihre Muster zurück fällt und eine neue Partnerschaft mit einen Gewalttäter eingeht
- Psychosoziale Beratung, da sie sich immer noch unsicher im Umgang mit ihren traumatisierten Kindern ist

Für Frau Schmidt war Gewalt in der Beziehung und in der Familie normal. Sie hat nie eine andere Form des Zusammenlebens erlebt. Somit hatte sie nie die Möglichkeit zu erlernen, wie man ein eigenständiges Leben führt. In den vier Monaten im Frauenhaus wurden viele Themen angesprochen und angegangen. Die Prozesse konnten jedoch nicht abgeschlossen werden. Gerade in einem Fall lebenslanger Gewalterfahrungen ist es so wichtig, die angestoßenen Prozesse weiter zu begleiten. Mit einer nachgehenden Betreuung nach dem Frauenhaus, hätte ein guter Übergang in das neue Leben gewährleistet werden können.